

Uhren der eigenen Fabrikation und für die Furnituren für Spezialkaliber gemacht ist.

Ihrerseits verpflichtet sich die Ebauches S. A., keine vollendeten Uhrwerke herzustellen außer denjenigen Mustern, die sie bereits jetzt vollendet, und für die sie ebenfalls eine Liste den Vereinigten Bevollmächtigten vorlegen muß. Die Vereinigten Bevollmächtigten können auf Anregung des einen oder des anderen Vertragspartners alle Fragen gemeinsamen Interesses einer Untersuchung unterziehen, wie die Verkaufspolitik für Rohwerke, vollendete Werke oder fertige Uhren, auch die etwaige Produktionseinschränkung usw.

Der dritte Eckpfeiler des Vertragswerks wird durch die Konvention zwischen den Furniturerstellern und ihren Kunden gebildet. Dieser Vertrag ist geschlossen zwischen der abgekürzt UBAH genannten Union des branches annexes d'horlogerie mit ihren zugehörigen 14 Gruppen einerseits und der F. H. sowie der Ebauches S. A. andererseits. In diesem Vertrag ist die UBAH durch die Bezeichnung „Der Furniturersteller“ gekennzeichnet, während die F. H. und die Ebauches S. A. mit dem Ausdruck „Kunde“ bezeichnet sind.

Der Kunde übernimmt nach diesem Vertrag die Verpflichtung, diejenigen Furnituren, die er nicht selbst herstellt, und die sowohl für die Fabrikation wie für seinen Reparaturdienst notwendig sind, nur bei den Vertragsfurnituristen zu beziehen. Indessen hat der Kunde, wenn gewisse Spezialfurnituren nicht durch den Vertragsfurnituristen geliefert werden können, oder wenn die Qualität gewisser Furnituren ungenügend ist, das Recht, diese Furnituren bei jedem anderen Hersteller zu beziehen, wobei er jedoch vorher die Genehmigung der Vereinigten Bevollmächtigten einholen muß. Der Kunde verzichtet darauf, die üblichen Furnituren an dritte Stellen weiterzugeben, ist jedoch berechtigt, diejenigen Furnituren zu verkaufen, die für die Reparatur von Uhren seiner eigenen Fabrikation bestimmt sind.

Dafür verpflichten sich die Furnituristen in der Schweiz, ihre Produkte nur an die Vertragskunden zu verkaufen und in gleichmäßiger Weise für alle Kunden ihre Tarife und Verkaufsbedingungen anzuwenden. Sie verzichten darauf, irgendeinem ihrer Kunden Sondervorteile anzubieten oder zuzubilligen, weder direkter noch indirekter Natur. Die Geschäfte zwischen den Furnituristen und den Vertragskunden finden gemäß den Zahlungs- und Wechselbedingungen statt, die zwischen den Parteien vereinbart sind. Die Verkaufstarife für die Furnituren sind ebenfalls von dem Einverständnis zwischen den Parteien abhängig, und Verhandlungen über die Annahme eines Tarifs für einen bestimmten Artikel finden in dem Augenblick statt, wenn eine Gruppe der UBAH 90 % der Produktion der interessierten Kreise vertritt. Es sei bemerkt, daß augenblicklich fünf Gruppen der UBAH bereits die Tarife benutzen. Die Vereinigten Bevollmächtigten können wiederum auf Anregung des einen oder anderen Vertragspartners alle Fragen gemeinsamen Interesses einer Untersuchung unterziehen, wie die Preis- und Verkaufspolitik für Furnituren, die Produktionsbeschränkung und die Trustbildung für verschiedene Furnituren.

Die vierte Vereinbarung, die man gewissermaßen eine gemeinsame Verfassung der ganzen Schweizer Uhrenindustrie nennen kann, ist diejenige, welche die Exportförderung der Schweizer Uhren und Fertigwerke zum Ziel hat und unter dem Namen Schablonen-Konvention bekannt ist. Sie ist zwischen der F. H., der Ebauches S. A. und der UBAH geschlossen und bezieht sich auf die Ausfuhr von Rohwerken, von Schablonen und von Werken, die aus Uhren abmontiert sind, ferner auf die Ausfuhr aller Furnituren, die durch die Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen hergestellt werden. Den Parteien ist es verboten, Rohwerke in irgendein Land auszuführen, mit Ausnahme von Frankreich, wohin die Ausfuhr von Rohwerken mit vollendeten Rädern, Aufzug und vollständigem Mechanismus wie bisher erlaubt ist. Eine Zusatzvereinbarung bestimmt jedoch, daß die Belieferung mit

Rohwerken nur denjenigen französischen Kunden vorbehalten ist, welche sich verpflichten, die Produkte ihrer Fabrikation nur in Form von fertigen Uhren oder von vollendeten Uhrwerken zu verkaufen. Die Konvention bestimmt im übrigen, daß die vertragsschließenden Parteien sich bemühen werden, mit den französischen Rohwerkfabrikanten eine Vereinbarung zu schließen, nach welcher sich die Fabriken verpflichten, keine Rohwerke oder Schablonen zu exportieren und ihre Kundschaft derselben Verpflichtung zu unterziehen.

Es folgen dann allgemeine Verkaufsbedingungen, welche für Deutschland ein besonderes Interesse haben, nämlich die Bestimmungen hinsichtlich der Schablonen. Unter der Bezeichnung Schablone versteht man ein Rohwerk, das bereits eine gewisse Vollendungsarbeit durchgemacht hat, wodurch es von dem völlig unbearbeiteten Rohwerk unterschieden wird, und das andererseits nicht mit einem völlig vollendeten Werk vergleichbar ist. Nach der Konvention ist den vertragsschließenden Parteien der direkte oder indirekte Handel mit Schablonen untersagt. Indessen ist die Ebauches S. A. bevollmächtigt, nach Deutschland ein bestimmtes Kontingent von Schablonen auszuführen. Eine Zusatzbestimmung sieht hierbei aber vor, daß die Lieferanten von Schablonen nur an deutsche Uhrenfabriken liefern dürfen unter formellem Ausschluß von Grossisten, Einzelhändlern und Heimarbeitern. Die Kunden müssen sich verpflichten, die Schablonen selbst zu vollenden und sie nur in der Form von fertigen Uhren oder von vollständig vollendeten Uhrwerken wiederzuverkaufen.

Das jährliche Kontingent, über welches die Ebauches S. A. verfügt, wird auf 15 % des Wertes der jährlich nach Deutschland exportierten fertigen Uhren und vollendeten Rohwerke festgesetzt. Dieser jährliche Exportwert ist als Mittelwert der fünf letzten Jahre errechnet worden, wobei die Schweizer Exportstatistik zugrunde gelegt worden ist. Wenn das Kontingent während der Bestimmungszeit nicht voll ausgenutzt wird, so kann es auch auf eine andere Periode übertragen werden.

Die Schablonen müssen in allen Fällen mit folgenden Furnituren geliefert werden: Fertiggestellte Zapfen, Unruh, regulierte Spirale, Zugfeder, Steinfassung, wenn das Werk solche enthält. Die Schablone wird für das Rohwerk nach den Preisen des Schweizer Rohwerkstarifs der Ebauches S. A. berechnet, vermehrt um 20 %, und für die Furnituren nach den Schweizer Tarifpreisen der UBAH, vermehrt um 10 %. Alle Schablonen werden mit einem deutlich sichtbaren Zeichen versehen und dürfen keine Ursprungsmerkmale sonst tragen.

Die deutschen Kunden, welche die Verpflichtungen nicht beachten würden, würden sich den Lieferungs ausschluß für alle Schablonen zuziehen.

Kehren wir nunmehr zu der Schablonenkonvention zurück, welche außer dem Handel mit Schablonen auch den direkten oder indirekten Handel mit solchen Werken verbietet, die nach der Remontage in der Schweiz abmontiert sind, ebenso die Ausfuhr von Hemmungsteilen, welche bereits reguliert sind, es sei denn, daß es sich um Furnituren für die Reparatur handelt, oder um Hemmungsteile, die für andere Instrumente als Uhren bestimmt sind. Für die letztgenannten Fälle ist eine besondere Genehmigung der Vereinigten Bevollmächtigten erforderlich.

Die Uhrenfabriken und die Ebauches S. A. verpflichten sich, keine Furnituren ins Ausland zu verkaufen, mit Ausnahme derjenigen, die zur Reparatur ihrer eigenen Fabrikate bestimmt sind. Die Ausfuhr von Furnituren durch die UBAH ist nach einem Zusatzabkommen geregelt, welches die Belieferung einzig und allein auf diejenigen ausländischen Kunden beschränkt, deren Namen und Kaliber sich auf einer Beschränkungsliste befinden, die bei jedem Furniturersteller niederzulegen ist. Die Furnituristen dürfen keinen neuen ausländischen Kunden mehr annehmen.